



**Satzung
der Gemeinde Buxheim
über die Benutzung der Gemeindebücherei**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (in der derzeit gültigen Fassung) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 – Allgemeines

- 1) Die Gemeindebücherei Buxheim ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung steht. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Träger ist die Gemeinde Buxheim.

§ 2 – Anmeldung

- 1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über das vollständig ausgefüllte „Anmeldeformular“.
- 2) Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage eines gültigen, amtlichen Ausweisdokumentes zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft angemeldet werden.
- 3) Die Antragsteller, bzw. die gesetzlichen Vertreter, erkennen durch Unterschrift die gültigen Vorschriften an und verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte/Gebühren. Des Weiteren wird der elektronischen Speicherung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zugestimmt.

§ 3 – Leserausweis

- 1) Nach erfolgter Anmeldung erhält ein jeder Benutzer einen nicht übertragbaren Leserausweis. Adress- oder Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter.



- 2) Die Leihe von Medien/Gegenständen der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.
- 3) Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- 4) Ein Ausweisverlust ist sofort zu melden.

§ 4 – Ausleihe

- 1) Die Leihfrist für Bücher, CDs und Spiele beträgt 3 Wochen und kann maximal einmal verlängert werden, falls keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt.
- 2) Die Leihfrist für Tonies beträgt 3 Wochen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 3) Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt 1 Woche für aktuelle Ausgaben, 3 Wochen für ältere Ausgaben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 4) Die Gemeindebücherei kann hinsichtlich der Ausleihe nach Medienart und Zahl Beschränkungen aussprechen. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche findet durch die Bestimmungen des Jugendschutzes Einschränkung.
- 5) Der Entleiher hat den Zustand der übergebenen Leihgegenstände im Vorfeld zu prüfen und offensichtliche Schäden, fehlende Beilagen o.ä. sofort anzuzeigen.
- 6) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Des Weiteren ist die Weitergabe entliehener Gegenstände an Dritte nicht gestattet.
- 7) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist können entsprechende Gebühren/Kostenersätze erhoben werden.
- 8) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Leihgegenständen im Verzug ist oder geschuldete Entgelte/Gebühren nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.



§ 5 – Vorbestellung

- 1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die vorbestellten Medien müssen spätestens 1 Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden. Nach dieser Frist werden die Medien zur Ausleihe freigegeben.

§ 6 – Behandlung der Medien und Haftung

- 1) Im Interesse der Allgemeinheit und aller Büchereibenutzer sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung, Veränderung, Verschmutzung und Verlust ist der Benutzer zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Etwaige verursachte Schäden sind der Bücherei bei Rückgabe mitzuteilen.
- 2) Für entliehene Medien haftet der Entleiher, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 3) Die Gemeindebücherei haftet nicht für unsachgemäße Nutzung der Leihgegenstände.

§ 7 – Verhalten in den Büchereiräumen

- 1) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- 2) Die Benutzer erkennen mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Gemeindebücherei die Bestimmungen der Hausordnung an.

§ 8 – Nutzungsausschluss

- 1) Benutzer, die in erheblicher Weise schuldhaft gegen die Bestimmungen der geltenden Regelungen verstoßen oder die Anordnungen des Personals missachten, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei in Absprache mit dem Büchereipersonal.



§ 9 – Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden seitens der Gemeindeverwaltung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

§ 10 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buxheim, den 15.01.2025

Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

